OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601678/5/MB/Bb

Datum:

Linz, 25. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der P K, c, vom 14. Dezember 2016 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. November 2016, GZ: VStV/916301248587/2016, betreffend Zurückweisung des Einspruches gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 24. November 2016, GZ: VStV/916301248587/2016, den Einspruch der P K (Beschwerdeführerin - im Folgenden kurz: Bf) vom 15. November 2016 gegen die dortige Strafverfügung vom 27. Oktober 2016, GZ: VStV/916301248587/2016, gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurück.

Der Bescheid wurde der Bf mittels RSb-Rückscheinbrief durch Hinterlegung am 1. Dezember 2016 (Beginn der Abholfrist am selben Tag) zugestellt.

2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 14. Dezember 2016 rechtzeitig Beschwerde. Sie bringt darin vor, dass der Einspruch aufgrund eines Urlaubes verspätet eingebracht worden sei.

Die Bf bat um Nachsicht, da sie die Frist um nur einen Tag versäumt habe.

3. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/916301248587/2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Wahrung des Parteiengehörs an die Bf hinsichtlich der vermutlich verspäteten Rechtsmitteleinbringung. Daraus ergibt sich der verfahrensrelevante Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und von keiner Partei – weder ausdrücklich noch konkludent – eine Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 27. Oktober 2016, GZ VStV/916301248587/2016, wurde der Bf unter Faktum 1. eine Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 6 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO und unter Faktum 2. eine Übertretung des § 9 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO vorgeworfen und über sie Geldstrafen in der Höhe von 1. 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 8 Stunden) und 2. in Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 17 Stunden) verhängt.

Die Strafverfügung wurde nach dem aktenkundigen Zustellnachweis am 31. Oktober 2016 hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten, wobei der Beginn der Abholfrist auf dem Rückschein mit 31. Oktober 2016 vermerkt wurde. Laut RSb-Rückscheinbrief wurde eine Verständigung über die Hinterlegung des Schriftstückes in den Briefkasten an der Abgabestelle der Bf eingelegt.

Die Bf erhob mit Schriftsatz datiert vom 15. November 2016 Einspruch gegen diese Strafverfügung, welchen sie laut Sendungsverlauf der Post AG am 17. November 2016 per Post absendete.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Schreiben vom 25. April 2017, GZ: LVwG-601678/2/MB/Bb, der Bf nachweislich die offenkundige Verspätung ihres Rechtsmittels zur Kenntnis gebracht und binnen der Frist von zwei Wochen ab Zustellung die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten und aufgefordert, den exakten Zeitraum ihrer behaupteten Ortsabwesenheit und den Aufenthaltsort bekanntzugeben und durch Vorlage entsprechender Unterlagen glaubhaft zu machen. Die Bf hat schließlich mit Eingabe vom 31. Mai 2017 mitgeteilt, sich im Zeitraum von 29. November 2016 bis 13. Dezember 2016 im Ausland aufgehalten und ihre Tante und ihre Großeltern in Tschechien (B) besucht zu haben. Als Nachweis hiefür wurden zwei Tankbelege vom 29. November 2016 und 13. Dezember 2016 vorgelegt.

3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage. Insbesondere ergibt sich daraus, dass die Strafverfügung am 31. Oktober 2016 zugestellt wurde und eine Reaktion der Bf (Einspruch) erstmals mit Schreiben vom 15. November 2016, zur Post gegeben am 17. November 2016, erfolgte.

III.

1. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

1.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch

mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

§ 17 Abs. 1 ZustG normiert eine Verpflichtung des Zustellers, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 ZustG). Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

§ 17 Abs. 3 leg. cit. zufolge ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

2. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung der belangten Behörde vom 27. Oktober 2016, GZ: VStV/916301248587/2016, wurde gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis durch Hinterlegung zugestellt und erstmals am 31. Oktober 2016 zur Abholung bereitgehalten. Im Briefkasten an der Abgabestelle wurde eine schriftliche Hinterlegungsanzeige zurückgelassen.

Was das Vorbringen der Bf, sich in Tschechien bei ihrer Familie aufgehalten zu haben, anlangt, so konnte sie damit zwar eine Ortsabwesenheit für den Zeitraum von 29. November 2016 bis einschließlich 13. Dezember 2016 glaubhaft machen, eine Abwesenheit von der Abgabestelle zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Strafverfügung bzw. im Zeitraum deren Hinterlegung hat die Bf in ihrer Eingabe vom 31. Mai 2017 jedoch weder behauptet, noch hat sie entsprechende Nachweise hiefür beigebracht.

An der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges bestehen damit keine Zweifel. Nach der vorliegenden Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Die Strafverfügung gilt daher mit 31. Oktober 2016 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 14. November 2016 (Montag, kein Feiertag). Der Einspruch hätte daher spätestens am 14. November 2016 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Tatsächlich wurde der Einspruch jedoch erst am 17. November 2016 der Post zur Beförderung übergeben. Der Einspruch erweist sich sohin als verspätet und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde als rechtmäßig.

Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass die in Rede stehende Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.

Die Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19. Dezember 1996, 95/11/0187).

Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf inhaltliche Vorbringen eingegangen werden durfte.

IV.

Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Brandstetter